

S a t z u n g  
der  
Stadt Donaueschingen über den Bebauungsplan  
"Endlins Breiten II" - DS/Aufen

---

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976, Seite 1; berichtigt S. 96) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 31.1.1978 den Bebauungsplan für das Gebiet "Endlins Breiten II" DS/Aufen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan
2. Gestaltungsplan
3. Bebauungsvorschriften
4. Straßenlängsschnitte

Beigefügt sind:

1. Übersichtslageplan
2. Begründung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 112 handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Aufhebung des Teilbebauungsplanes  
"Endlins Breiten / Hausäcker"

Der Teilbebauungsplan "Endlins Breiten/Hausäcker", genehmigt am 11.3.1958, rechtsverbindlich seit dem 9.12.1964, wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 31.1.1978  
S t a d t b a u a m t





Bürgermeisteramt:




Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG,  
mit Beschluß vom 13. März 1978

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Untere Baurechtsbehörde -



I. A.



Der vorgenannte Bebauungsplan wurde durch Verfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 13. März 1978 genehmigt. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden am 31. März 1978 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 31. März 1978 rechtsverbindlich.

Donaueschingen, den 11. April 1978

Der Bürgermeister





## BEGRÜNDUNG

zum

### Bebauungsplan "Endlins Breiten II" - DS/Aufen

---

Das Bebauungsplangebiet "Endlins Breiten II" DS./Aufen ist größtenteils im noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1956 ausgewiesen. Da in diesem Flächennutzungsplan die Abgrenzung im Bereich "Endlins Breiten" nicht genauestens festgelegt wurde, ist sowohl aus verkehrlichen, als aber auch aus topografischen Gründen das Plangebiet geringfügig vergrößert worden.

Der Flächennutzungsplanentwurf des Verwaltungsverbandes Donaueschingen-Bräunlingen-Hüfingen wird noch in diesem Jahr dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Endlins Breiten II" ist im noch zu genehmigenden Flächennutzungsplan aufgenommen. Das Baugebiet selbst ist fast durchweg bebaut. Die Erschließungsanlagen sind ebenfalls alle bereits von der Stadt Donaueschingen gebaut worden. Um weitere Bauabsichten, insbesondere die Erstellung von Garagen, aber auch An- und Umbauten planerisch zu erfassen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Endlins Breiten II" dringend notwendig.

Der Teilbebauungsplan "Endlins Breiten/Hausäcker", genehmigt mit Erlaß des Regierungspräsidiums Abtl. Allgemeine und Innere Verwaltung vom 11.3.1958 Nr. I D/2402/12/13, rechtsverbindlich seit 9.12.1964, wird aufgehoben, da nicht sämtliche Grundstücksteile im Bebauungsplan "Endlins Breiten II" mit enthalten sind.

#### I. PLANGEBIET:

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Endlins Breiten II" wird begrenzt:

##### Im Norden:

Durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5108/29, von einer Begrenzungslinie durch die Grundstücke LGBNr. 5108/17, 5108/13, 5108/6, 5108/5, 5108/4, 5108/3, 5108/1 in einem Abstand von 38 - 23 m von der Nordgrenze der Waldstraße und von einem Teil der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5109.

##### Im Osten:

Von der Ostgrenze der Straße Am hinteren Berg, von der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke 5039/1, 5039/2, 5039/3, 5039/4 (Teil), von der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5040/1, von der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5040/1, von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5041, von der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke LGBNr. 5070/7 und 5070/8.

Im Süden:

Durch die südöstliche Grundstücksgrenze des Grundstückes LGBNr. 5070/8, von einer Grenzlinie durch das Grundstück LGBNr. 5070 im Abstand von 25 m von dem nordwestlichen Grenzpunkt desselben Grundstückes, durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes 5073, durch die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 5073, durch die südliche Grundstücksgrenzen der Grundstücke 5073, 5086, 5119/5, 5119/4, 5119/7 und 5119/23.

Im Westen:

Von der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke LGBNr. 5100/41, 5100/15, 5100/44, 5100/13, 5100/12, 5100/11, 5100/10, 5100/7, von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 5108/24 (Teil), von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 5108/25 und von der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 5108/25.

II. ERSCHLIESSUNG UND BEBAUUNG:

Die Grundstücke in diesem Gebiet sind im Hinblick auf ihre bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 BauNVO ausgewiesen. Eine kleine Teilfläche ist dem Gemeinbedarf (Kindergarten) gewidmet. Das Baugebiet wird durch die Hausäckerstraße erschlossen, die an die Brigachtalstraße und an die Waldstraße angebunden ist. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist gesichert. Das Abwasser wird in die städt. Kanalisation eingeleitet.

III. FLÄCHENVERTEILUNG:

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| Plangebiet insgesamt:  | 11.000 ha (100%)  |
| Allgemeines Wohngebiet | 8.600 ha (78.18%) |
| Gemeinbedarf           | 0.235 " ( 2.14%)  |
| Öffentl.Verkehrsfläche | 1.935 " (17.59%)  |
| Öffentl.Grünfläche     | 0.230 " ( 2.09%)  |
|                        | <hr/>             |
|                        | 11.000 ha ( 100%) |

An Wohnungen sind vorhanden: 90 WE für 360 EW = 33 E/ha.

Garagen und Stellplätze sind ebenfalls vorhanden.

IV. KOSTEN:

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind in diesem Gebiet bereits vorhanden. Kosten entstehen daher keine mehr.

V. MASSNAHMEN ZUM PLANVOLLZUG:

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufrechts für unbebaute Grundstücke bilden, soweit diese Maßnahmen in seinem Vollzug erforderlich werden.

Donaueschingen, den 20.7.1977

S t a d t b a u a m t



Der Bürgermeister: